

Südwestlicher Gartenbauverein e.V. Fürth

Satzung des Südwestlichen Gartenbauvereins e.V. in Fürth i. Bay.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Südwestlicher Gartenbauverein e.V.“. Der Verein wurde am 1. Januar 1900 gegründet und am 29. Januar 1913 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth i. Bayern.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Gartenbau zu fördern. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Ordentliche Versammlungen
- b) Beratungen
- c) Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und Versuchen auf dem Gebiet des Gartenbaues
- d) Durchführung von zweckdienlichen Vorträgen
- e) Beschaffung von Fachliteratur
- f) Beschaffung von Gartengeräten

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die einen oder zwei Gartenanteile besitzen. Der Erwerb von mehr als zwei Gartenanteilen ist unzulässig. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die ihren Gartenanteil abgegeben haben, aber weiterhin Vereinsmitglied bleiben wollen. Ehrenmitglieder können aktive Mitglieder werden, die von einer Generalversammlung hierzu mit einer Zweidrittel-Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verein. Der Verein beweist dem Ehrenmitglied seine Anerkennung durch das Erteilen eines Diploms.

§ 4 **Beitritt**

Um die Aufnahme als Vereinsmitglied kann jede volljährige, unbescholtene Person nachsuchen, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtverwaltung ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben.

§ 5 **Austritt**

Ein passives Mitglied kann aus dem Verein jederzeit austreten. Ein aktives Mitglied kann jederzeit, jedoch nur unter gleichzeitiger Veräußerung seines Gartenanteiles austreten. Die Veräußerung des Gartenanteils darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Vorstand schriftlich die Zustimmung zum Verkauf an den Neuerwerber erteilt hat.

§ 6 **Ausschluss**

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Gartenanteil trotz mehrmaliger Verwarnung überhaupt nicht bewirtschaftet oder derart vernachlässigt, dass dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
- b) wenn es trotz ergangener Aufforderung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die dem Verein zur Unehre gereichen oder durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht,
- d) wenn es durch sein Verhalten die Gemeinschaft im Verein stört.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesamtverwaltung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten Mitglieder-versammlung zulässig. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass er die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anruft. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein hat das ausgeschlossene Mitglied seinen oder seine Gartenanteile innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Wirksamwerden des Ausschlusses entsprechend den in § 5 getroffenen Bestimmungen (freiwilliger Austritt) zu verkaufen. Nach Ablauf der Frist hat der Ausgeschlossene den Gartenanteil zu räumen. Der Verein ist berechtigt, den Gartenanteil freihändig zum Schätzwert zu veräußern. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird dem ausgeschlossenen Mitglied ausbezahlt.

§ 7 **Tod eines Mitgliedes**

Im Falle des Todes eines Mitgliedes endigt die Mitgliedschaft am Todestag. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Erbe kann um die Aufnahme als Mitglied nachsuchen. Im Falle einer Mehrheit von Erben kann nur einer der Miterben mit Zustimmung der übrigen Erben um die Aufnahme als Mitglied nachsuchen. Im Falle der Aufnahme besteht der Anspruch, den Gartenanteil des Verstorbenen weiter zu bewirtschaften. Beantragt der Erbe trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalles die Aufnahme in den Verein, so ist der Verein berechtigt, den Gartenanteil des Verstorbenen freihändig zum Schätzwert weiterzuveräußern; der hierbei erzielte Erlös ist den Erben auszuhändigen.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen,
- b) bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken durch Teilnahme an den Versammlungen.

§ 9 **Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht,

- a) Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§ 10 **Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Versammlung festgesetzt. Im Falle des Beitritts eines Erben zum Zwecke der Weiterbewirtschaftung des Gartenanteiles des Verstorbenen entfällt eine Aufnahmegebühr.

§ 11 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Gesamtverwaltung
- c) Hauptversammlung

§ 12 **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 13 **Gesamtverwaltung**

1. Der Gesamtverwaltung gehören außer dem Vorstand der Kassier, der Schriftführer und sechs Verwaltungsmitglieder an. Ehrenmitglieder (Ehrevorsitzende) können in der Verwaltung beratend teilnehmen. Der Gesamtverwaltung steht die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In allen Dringlichkeitsfällen entscheidet der Vorstand allein; er hat die nachträgliche Zustimmung der Gesamtverwaltung einzuholen. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Fall der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Für Darlehen bis zu 5.000 € kann die Gesamtverwaltung beschließen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 14 **Kassenprüfer**

Es sollen 2 Mitglieder als Kassenprüfer gewählt werden. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand bzw. von der Verwaltung genehmigten Ausgaben. Im Falle eines Ausfalls beider Kassenprüfer vor einer Hauptversammlung ist die Gesamtverwaltung befugt einen Steuerberater zur Prüfung einzusetzen.

§ 15 **Versammlungen und Hauptversammlungen**

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden nach Bedarf Versammlungen statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.
2. Im Frühjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit
 - a) Jahres-, Finanz- und Revisionsbericht,
 - b) Neuwahlen des Vorstandes, Gesamtverwaltung und Kassenprüfer,
 - c) Satzungsänderungen

d) Festsetzen der Beiträge,

zu b) Die Neuwahl der Verwaltung und der Kassenprüfer wird alle 2 Jahre durchgeführt.

Bis zur Neuwahl bleibt die alte Verwaltung im Amt.

3. Außerordentliche Generalversammlungen können während des Jahres abgehalten werden, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt, welche für das Bestehen des Vereins von großer Tragweite sind. Sie müssen jedoch stattfinden, wenn zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragen oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe 8 Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
5. Einladungen, Tagesordnungen und Abrechnungen, sowie weitere notwendige Unterlagen zu den ordentlichen und ggf. außerordentlichen Versammlungen können, soweit dem Verein bekannt, auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an die Mitglieder versendet werden.
Ist dem Verein eine elektronische Adresse nicht bekannt, bekommt das Mitglied diese Unterlagen weiterhin auf postalischem Weg.

§ 16 **Geschäftsordnung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
4. Stimmberechtigt ist jedes aktive Vereinsmitglied; es hat unabhängig von der Zahl der Gartenanteile nur eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Teil der Gesamtverwaltung nach §13 (1) der Satzung.
Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jedes Mitglied darf eine Vertretung übernehmen, so dass es höchstens 2 Stimmen hat. Der schriftliche Stimmrechtsübertrag ist dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
5. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtig-

stellung beglaubigt werden und zwar außer vom Schriftführer von einem der geschäftsführenden Vorstandmitglieder. Anträge können zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Anträge über nicht zur Tagesordnung stehende Fragen kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von der Mehrheit der Versammlung für dringlich erklärt werden (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich 3 Tage vor der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen. Wahlen erfolgen in der Regel mittels Stimmzettel. Nur wenn von keinem Teilnehmer der Versammlung Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Akklamation durchgeführt werden.

§ 17 **Allgemeine Vorschriften**

- a) Das Gelände des Südwestlichen Gartenbauvereins ist im Flächennutzungsplan der Stadt Fürth als Grünfläche ausgewiesen. Das Erstellen von Bauten aller Art, insbesondere für Dauerwohlfürth, ist deshalb untersagt. Zulässig sind Gartenhäuschen ohne Eignung für einen Daueraufenthalt. Bei Erstellung von Gartenhäuschen sowie sonstige Veränderungen an bereits bestehenden Bauten ist die Genehmigung der Verwaltung und des Bauordnungsamtes der Stadt Fürth einzuholen.
- b) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, seinen Garten zu jeder Zeit in Ordnung zu halten. Längere Lagerung von Baumaterialien usw. ist zu unterlassen.
- c) Im Interesse des unbedingt notwendigen Vogelschutzes ist das Halten von Katzen innerhalb des Vereinsgeländes ausnahmslos untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- d) Geflügel und Kaninchen dürfen nicht gehalten werden.
- e) Jegliche Feststellung von Ratten ist unverzüglich der Verwaltung zwecks Bekämpfung zu melden.
- f) Das Aufkommen von Unkraut vor und im Garten ist mit allen Mitteln zu bekämpfen. Das Verbrennen von Unkraut, das Jauchen des Gartens sowie die Benutzung eines Rasenmähers ist an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.
- g) Jede Ruhestörung ist tunlichst, insbesondere von 12 bis 14 Uhr zu vermeiden.
- h) Das Radfahren auf den Wegen ist untersagt. Das Befahren des Hauptweges mit Pkw ist nur zum Be- und Entladen und nur im Schritttempo gestattet.
- i) Die Verschwendung von Wasser in Trockenperioden muss vermieden werden. In jedem Kleingarten muss ein Wasserzähler mit Absperrhahn vorhanden sein. Für Schäden am Standrohr, Wasserzähler, Absperrhahn und Wasserentnahmehahn hat der Garteninhaber selbst aufzukommen. Jegliche Erweiterung oder Abänderung der Wasserleitung innerhalb der Kleingärten darf nur mit Zustimmung der Verwaltung erfolgen.
- k) Jeder Stromabnehmer ist für die Instandhaltung seiner Zuleitung vom Hauptnetz bis zum Hausanschluss mit Hausinstallation verantwortlich. Schäden und Störungen gehen zu Lasten des Stromabnehmers. Für unsachgemäße Ausführungen, die das Hauptversorgungsnetz schädigen, haftet ebenfalls der Stromabnehmer. Vor Anschluss eines

Gartens an das Stromnetz des Vereins ist die Genehmigung der Verwaltung einzuholen.

- l) Die Eingangstore zum Gelände des Südwestlichen Gartenbauvereins sind mit Ausnahme des Tores an der Gaststätte Stettiner Straße stets verschlossen zu halten.
- m) Jeder Kleingärtner ist angehalten, die Veranstaltungen und Versammlungen nach bester Möglichkeit zu besuchen. Über Anordnungen und Bekanntmachungen an der Anschlagtafel hat er sich zu informieren.
- n) Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen ist verboten.
- o) Den Vereinsvorständen und Verwaltungsmitgliedern ist bei begründetem Anlass jederzeit Zutritt zu den Gärten und wenn notwendig in die Gartenhäuser zu ermöglichen.
- p) Eine Weitervermietung von Gärten und Gebäuden darf nur mit Genehmigung der Verwaltung erfolgen. In diesem Fall ist der Gartenbesitzer dem Verein gegenüber weiterhin zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- q) Jedes Mitglied hat im Jahr 3 Stunden Gartendienst für den Verein zu leisten. Mitglieder, die aus triftigen Gründen (Alter, Gesundheit, ...) den Gartendienst nicht leisten können bzw. wollen, werden durch Entrichtung eines festgelegten Entgelts befreit.

§ 18 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Von allenfalls vorhandenem Vermögen werden die Verbindlichkeiten gedeckt und der Rest an die aktiven Mitglieder im Verhältnis ihrer Gartenanteile verteilt.

§ 19 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Folgende Daten werden vom Verein gespeichert:
Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Geburts- und Eintrittsdatum und gegebenenfalls das Austrittsdatum, Ansprechpartner in Notfällen / Erbe, Versicherungssummen, Verbrauchsdaten für Strom und Wasser

Diese Satzung wurde am 15. April 2005 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Zuletzt geändert durch Eintragung im Vereinsregister am 27.08.2025

Südwestlicher Gartenbauverein Fürth e. V.